ERBRECHT, TEIL 2

Gestaltung eines Apotheker-Testaments: Das ist bei gewillkürter Erbfolge und Pflichtteil zu beachten

von RA, FA StR Theo Clotten, Dr. Schmidt und Partner, Koblenz/Dresden/München/Oberhausen

Der Vermögenswert einer Apotheke unterliegt umfangreichen apothekenrechtlichen Beschränkungen, die es bei jeglicher Vermögensnachfolgegestaltung zu berücksichtigen gilt. Demzufolge ist bereits frühzeitig eine Auseinandersetzung mit letztwilligen Gestaltungsmitteln, d. h. dem Apotheker-Testament, erforderlich, um den Ertrags- und Unternehmenswert der Apotheke zur Versorgung der Familie zu erhalten und Streitigkeiten zu vermeiden. AH stellt Ihnen in einer Beitragsserie denkbare Gestaltungsmodelle vor. Teil 2 beschäftigt sich mit der gewillkürten Erbfolge und dem Pflichtteil.

Ausgangsfall

Apotheker und seine Ehefrau errichten ein gemeinschaftliches Testament

Apotheker A (42 Jahre) ist mit Ehefrau E (42 Jahre) im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft verheiratet und Inhaber von drei Apothekenbetrieben. Es existieren zwei gemeinschaftliche Kinder K1 (14 Jahre) und K2 (10 Jahre). Die Eheleute A und E errichten ein gemeinschaftliches Testament, in dem sie sich gegenseitig als Alleinerben einsetzen und ihre gemeinsamen Abkömmlinge K1 und K2 als Schlusserben zu gleichen Teilen nach dem Letztversterbenden bedenken. A verstirbt.

Gewillkürte Erbfolge

Grundsatz der Testierfreiheit

Die Testierfähigkeit ist die Fähigkeit, ein rechtsgültiges Testament aufzusetzen. Jede testierfähige natürliche Person kann die Erbfolge individuell gestalten und sich hierbei unter Einhaltung entsprechender Formvorschriften und der weiteren Vorgaben der Verfügungsformen des Einzeltestaments, des gemeinschaftlichen Ehegattentestaments oder des Erbvertrags bedienen. Es gilt gemäß § 1937 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) der Grundsatz der Testierfreiheit.

Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Testamentsformen

Einzeltestament muss eigenhändig ge- und unterschrieben werden

Die Errichtung einer Verfügung von Todes wegen ist ein höchstpersönliches Rechtsgeschäft und kann nicht durch Vollmacht auf einen Dritten übertragen werden. Das privatschriftliche Einzeltestament muss daher eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden. Das auch als Ehegattentestament bezeichnete gemeinschaftliche Testament beinhaltet eine dahin gehende Formerleichterung, dass das bloße Mitunterzeichnen durch den anderen Ehegatten – unter Angabe von Ort und Datum – den Anforderungen der Handschriftlichkeit vollumfänglich genügt. Der Erbvertrag hingegen bedarf der notariellen Beurkundung.

Die schwerwiegendsten Unterschiede zwischen den dargestellten Testamentsformen bestehen im Bereich der Bindungswirkung, d. h. bei der Frage,

Größte Unterschiede bestehen im Bereich der Bindungswirkung

ob und wie solche Verfügungen von Todes wegen nach Errichtung bzw. – im Falle des gemeinschaftlichen Testaments oder Erbvertrags – nach Eintritt des Ersterbfalls abgeändert werden können. Diese Bindungswirkung, die in Ehegattentestamenten aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 2270 Abs. 3 BGB meist bei der Frage der Wechselbezüglichkeit von einzelnen Verfügungen diskutiert wird, ergibt sich beim Erbvertrag regelmäßig aus konkreten vertraglichen Vereinbarungen.

MERKE | Inhaltlich unterscheiden sich die genannten Formen einer Verfügung von Todes wegen grundsätzlich nicht. Neben der obligatorischen Erbeinsetzung können weitere Anordnungen wie z. B. eine Enterbung (z. B. durch bloßes Nichterwähnen), die Anordnung von Vermächtnissen, die Bestimmung von Auflagen, Teilungsanordnungen und die Testamentsvollstreckung beinhaltet sein.

Häufige Fehlerquellen

Treffen Sie eine quotale Verfügung über den Gesamtnachlass

Eine häufige Fehlerquelle bei der Gestaltung letztwilliger Verfügungen ohne Hinzuziehung rechtlicher Expertise besteht darin, dass keine quotale Verfügung über den Gesamtnachlass getroffen wird, sondern einzelne Nachlassgegenstände bestimmten Erben zugeordnet werden. Dies kann in der Praxis zu erheblichen Problemen führen, da das Nachlassgericht die Vermögensgegenstände wertmäßig zueinander ins Verhältnis setzt, aus diesem Wertverhältnis eine Quote ermittelt und so zu einer Erbengemeinschaft an allen Nachlassgegenständen entsprechend der ermittelten Erbquoten kommt. Dies entspricht i. d. R. nicht dem Willen des Erblassers.

Einsetzung von Ersatzerben vorsehen

Weiterhin muss beachtet werden, dass möglicherweise Erben vor dem Erblasser versterben. Um hier nicht zu völlig der Interessenlage des Erblassers zuwiderlaufenden Ergebnissen zu kommen, sollte unbedingt die Einsetzung von Ersatzerben vorgesehen werden.

„Berliner Testament", Pflichtteilsrecht

Pflichtteilsrecht als Gegenpol zum Grundsatz der Testierfreiheit

Bei der dargestellten Konstellation, in der sich die Ehegatten A und E mittels handschriftlichem gemeinschaftlichem Testament gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt haben und die gemeinsamen Abkömmlinge K1 und K2 als Schlusserben zu gleichen Teilen nach dem Letztversterbenden bedacht wurden, handelt es sich um eine regelmäßig als „Berliner Testament" bezeichnete Form des gemeinschaftlichen Testaments. Dieser Verfügungsform ist es immanent, dass der Erstversterbende durch die Alleinerbeneinsetzung seines Ehegatten eine Enterbung der als Schlusserben bestimmten Abkömmlinge vornimmt. Anhand dieser Verfügung lässt sich demzufolge das Pflichtteilsrecht darstellen, das als Gegenpol zum oben benannten Grundsatz der Testierfreiheit in den Regelungen der §§ 2303–2338 BGB gesetzlich verankert wurde.

Das Pflichtteilsrecht gibt einer eingeschränkten Personengruppe (Abkömmlinge des Erblassers, überlebender Ehegatte des Erblassers sowie Eltern des Erblassers, wenn keine Abkömmlinge vorhanden sind) einen wertmäßigen „Mindestanteil" am Nachlass, der grundsätzlich auch nur unter besonderen Umständen entzogen oder beschränkt werden kann. Der Pflichtteils-

berechtigte wird weder Erbe noch Miterbe; er wird lediglich Gläubiger des Nachlasses und ihm steht ein Anspruch auf Zahlung einer Geldsumme in Höhe seines hälftigen gesetzlichen Erbteils gegen die oder den Erben zu.

Pflichtteilsberechtigter wird weder Erbe noch Miterbe

Aufteilung im Beispielsfall

Den Abkömmlingen K1 und K2 steht im Falle des Versterbens des Ehemanns A gegenüber der Alleinerbin E je ein Pflichtteilsanspruch in Höhe ihres hälftigen gesetzlichen Erbanspruchs zu. Unter der Annahme, dass der Nachlass des A, zu dem auch die Unternehmenswerte der drei Apothekenbetriebe zählen, einen Nettowert von 1 Mio. Euro aufweist, sähe sich die Ehefrau E nun grundsätzlich mit Pflichtteilsansprüchen ihrer Kinder i. H. von insgesamt 250.000 Euro (je 125.000 Euro = 1/8 von 1 Mio. Euro) konfrontiert.

Der Vollständigkeit halber soll darauf hingewiesen werden, dass den Eltern des Erblassers nach § 2303 Abs. 2 i. V. mit § 2309 BGB ebenfalls ein Pflichtteilsrecht zustünde, wenn keine Abkömmlinge des Erblassers vorhanden wären.

PRAXISTIPP | Sofern eine Vermögensnachfolgegestaltung in erheblichem Maße durch denkbare Pflichtteilsansprüche beeinflusst sein kann, besteht die Notwendigkeit, an dieser Stelle einvernehmliche Lösungen mittels Erbverzichts- bzw. Pflichtteilsverzichtsverträgen zu diskutieren. Diese Verträge bedürfen zwingend einer notariellen Beurkundung.

Erbverzichts- bzw. Pflichtteilsverzichtsverträge diskutieren

Alleinerben-Vermächtnis-Modell

Als Alternative bzw. Ergänzung des „Berliner Testaments" kann, um eine Enterbung der Abkömmlinge zu kompensieren und ferner erbschaftsteuerlich sinnvolle Vermögensübertragungen zwecks Ausschöpfung persönlicher Freibeträge zwischen Erblasser und Abkömmlingen nutzbar zu machen, eine Belastung des überlebenden Ehegatten (als Alleinerbe nach dem Erstversterbenden) durch Vermächtnisse zugunsten der Abkömmlinge erfolgen. In einer solchen Vermächtnisanordnung kann der Erstversterbende den Letztversterbenden verpflichten, Vermögenswerte bereits nach seinem Versterben auf die Abkömmlinge zu übertragen. Den Abkömmlingen steht dementsprechend ein schuldrechtlicher Anspruch auf Vermächtniserfüllung gegenüber dem letztversterbenden Ehegatten zu.

Alternative bzw. Ergänzung des „Berliner Testaments"

1. Abwandlung des Ausgangsfalls

Die Eheleute A und E errichten ein gemeinschaftliches Testament, in dem sie sich gegenseitig als Alleinerben einsetzen und ihre gemeinsamen Abkömmlinge K1 und K2 als Schlusserben zu gleichen Teilen nach dem Letztversterbenden bedenken. Zusätzlich verfügen beide für den Fall des Erstversterbens, dass der Letztversterbende den Abkömmlingen K1 und K2 einen Geldbetrag i. H. von jeweils 50.000 Euro zuzuwenden hat. A verstirbt.

In der Abwandlung haben die Eheleute A und E die Möglichkeit genutzt, mittels testamentarischer Verfügung gegenseitige Vermächtnisanordnungen nach dem Erstversterbenden zugunsten der Abkömmlinge K1 und K2 zu tref-

Vermächtnisanordnungen zugunsten der Abkömmlinge

Durchführungsweg innerhalb der Einheitstheorie

fen. Bei dieser Gestaltung handelt es sich um einen Durchführungsweg innerhalb der sogenannten Einheitstheorie, in der der Nachlass des Erstversterbenden vollständig, d. h. nur durch schuldrechtliche Ansprüche der Vermächtnisnehmer belastet, auf den Alleinerben übergeht und sich dort mit dem Vermögen des Alleinerben verbindet. Im zweiten Erbfall nach dem letztversterbenden Ehegatten geht dieser als einheitlicher Nachlass des Letztversterbenden auf die Abkömmlinge als Schlusserben über.

MERKE | In dieser Fallgestaltung hätten die Kinder allerdings einen sogenannten Pflichtteilsergänzungsanspruch, mit dem sie über das Vermächtnis hinaus einen Anspruch bis zur Höhe des jeweiligen Pflichtteils geltend machen können.

Vor- und Nacherbschaft

Nacherbe wird Erbe des ursprünglichen Erblassers

Von der Einheitstheorie – d. h. einer reinen Alleinerben- und Schlusserbenbestimmung – zu unterscheiden ist die Anordnung der Vor- und Nacherbschaft (Trennungstheorie), in der der Erblasser einen Erben in der Weise einsetzt, dass dieser erst Erbe wird, nachdem zuvor eine andere Person Vorerbe geworden ist. Hierzu wird mittels testamentarischer Verfügung zunächst der Vorerbe bestimmt und gleichzeitig angeordnet, dass der Nachlass im Eintritt des Nacherbfalls (bestimmter Zeitpunkt oder Ereignis; häufig Tod des Vorerben) auf den Nacherben übergeht. Kennzeichnend für die Nacherbschaft ist also, dass der Nacherbe nicht Erbe des Vorerben, sondern Erbe des ursprünglichen Erblassers wird.

Ziel: Zukunft über erste unmittelbare Erbfolge hinaus zu bestimmen

Mit der Rechtsfigur der Vor- und Nacherbschaft verfolgt der Erblasser regelmäßig das Ziel, die Zukunft seines Nachlasses über die erste unmittelbare Erbfolge hinaus zu bestimmen. Er bestimmt damit die Trennung seines Nachlasses vom Vermögen des Vorerben (Trennungstheorie).

2. Abwandlung des Ausgangsfalls

Die Eheleute A und E errichten ein gemeinschaftliches Testament, in dem sie sich gegenseitig als Vorerben einsetzen und ihre gemeinsamen Abkömmlinge K1 und K2 als Nacherben zu gleichen Teilen nach dem Letztversterbenden bedenken. Ferner werden die Abkömmlinge zu gleichen Teilen als Alleinerben nach dem Letztversterbenden bestimmt. A verstirbt.

Die Nacherben K1 und K2 erhalten somit nach dem Tod des Vaters A zunächst nur ein Nacherbenanwartschaftsrecht. Der Nacherbfall tritt in der Folge erst mit Versterben der E ein. Nach dem Tod der E treten die Abkömmlinge K1 und K2 somit die Nacherbfolge nach A an und beerben E als Schlusserben zu gleichen Teilen.

ARCHIV
Ausgabe 4 | 2019
Seiten 19–20

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- „Gestaltung eines Apotheker-Testaments: Das gilt es bei der gesetzlichen Erbfolge zu beachten", in AH 04/2019, Seite 19